



Stadtrat am 18.12.2018		öffentlich		
Nr. 13 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/931/2018		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 28.11.2018		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	18.12.2018		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Widmung von Gemeindestraßen

hier: Anliegerstraßen im Wohngebiet Höckenkamp Nord

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, die nachfolgend aufgeführten Straßen, die in den als Anlage beigefügten Lageplänen schraffiert dargestellt sind, als „Gemeindestraßen“ dem öffentlichen Verkehr gem. den §§ 2, 3 und 6 des StrWG NRW zu widmen:

1. Giesenkamp
2. Höckenkamp
3. Holtheide
4. Klewitzweg
5. Ringenkamp
6. Rüskenfeld
7. Schoppenkamp
8. Westerfeld

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW, Zuständigkeitsordnung des Rates

III. Sachverhalt:

Die aufgeführten Straßen, die in den als Anlage beigefügten Lageplänen schraffiert dargestellt sind, sollen als „Gemeindestraßen“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Festlegung der Öffentlichkeit einer Straße bestimmt sich nach den Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes NRW (StrWG NW).

Hiernach sind öffentliche Straßen diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Die Widmung ist eine Allgemeinverfügung, durch die Straßen die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten gemäß § 6 StrWG NRW. Zwingender Inhalt der Widmung ist die Einstufung in eine bestimmte Straßengruppe (z.B. Gemeindestraße).

Die im Beschlussvorschlag genannten Straßen sollen als Gemeindestraßen dem öffentlichen Verkehr

gewidmet werden. Die Widmung ist auch Voraussetzung dafür, dass den Anliegern Reinigungs- und Streupflichten nach dem Straßenreinigungsgesetz übertragen werden können

IV. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Lagepläne der zu widmenden Straßen